Satzung
des
SC 1885 Huckarde-Rahm e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportclub 1885 Huckarde-Rahm e.V.".
Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein trägt Verantwortung für die Pflege des Sports sowie der Musik insbesondere der Jugendförderung.

Das Blasorchester hat die Aufgabe, Veranstaltungen des Vereins und des Deutschen Turnerbundes musikalisch zu gestalten und kann bei sonstigen kulturellen Veranstaltungen mitwirken.

Der Verein sowie die ihm angeschlossenen Abteilungen sind Mitglieder der entsprechenden Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes; sie erkennen deren Satzungen und Ordnungen an. Die Abteilungsleiter und Fachwarte arbeiten selbständig nach dem vom Vorstand festgesetzten Richtlinien.

Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereichen engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.
Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 3

Mitgliedschaft, Aufnahme und Beendigung

Mitglieder des Vereins sind

1. erwachsene Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
2. jugendliche Mitglieder (bis zum volledetem 18. Lebensjahr)
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Die erwachsenen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht; die jugendlichen Mitglieder üben das Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und der Abteilung aus.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Anschrift sowie der Kontoverbindung und der Einzugsermächtigung schriftlich einzureichen. Jugendliche müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und Ordnungen des Vereins als verbindlich an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; der Vorstand ist nicht verpflichtet die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet :

Satzung
des
SC 1885 Huckarde-Rahm e.V.

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt des Mitglieds
3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; die Erklärung über den Austritt muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit angemessenen Zahlungszielen.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands oder eines Versammlungsbeschlusses einer Abteilung, der das betreffende Mitglied angehört, der Gesamtvorstand des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung in Form einer Beschwerde anrufen, welche endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat hinsichtlich des Ausschlusses keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, welche durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

Die Vorstände der Abteilungen können bei der Hauptversammlung den Antrag auf Erhebung von Abteilungsbeiträgen stellen, hierzu ist ein entsprechender Beschluss der Abteilungsversammlung vorzulegen.
Jedes neu aufgenommene Mitglied hat einen Aufnahmebetrag zu zahlen.
Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Beiträge sind halbjährlich im voraus am 1.1. bzw. 1.7. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Bei besonderer Bedürftigkeit eines Mitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag herabsetzen, stunden oder erlassen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben, Einberufung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens **3 Wochen** vor der Versammlung durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Aushang oder persönlicher Einladung.

Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand einzuberufen, sofern 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien sowie die

übrigen Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorlegen.
Dringlichkeitsanträge sind jederzeit zulässig.

2. Beschlüsse, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Satzungsänderungen und Dringlichkeitsanträge können nur mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedem erwachsenen Mitglied sowie Ehrenmitglied steht eine Stimme zu; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Leitung, Tagesordnung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter des geschäftsführenden Vorstands nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll den vorgesehenen inhaltlichen Ablauf der Versammlung vorgeben. Folgende Punkte müssen enthalten sein :

a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit

b) Berichte mit Aussprache des Vorstandes

c) Bericht der Geschäftsführung mit Vorlage des Rechenschaftsberichtes

d) Anträge auf Satzungsänderungen

e) Wahl eines Versammlungsleiters für die Ent lastungen und für die Wahl des Vorstandes davon ausgenommen der Jugendsprecher

f) Wahlen und Bestätigungen

g) Anträge

h) Freie Aussprache

4. Wahlen

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben.
Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält.
Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Es werden von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer mit der längsten Amtszeit scheidet bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus, so dass bei jeder ordentlichen Hauptversammlung ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Gleiche Regelungen gelten für die Abteilungsversammlungen.

§ 8

Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen :

Satzung
des
SC 1885 Huckarde-Rahm e.V.

1. Geschäftsführender Vorstand

a) Vorsitzender

b) 4 Geschäftsführer

2. Gesamtvorstand

a) Geschäftsführender Vorstand

b) Sozialwart

c) Jugendsprecher

d) Schulsportreferent

e) die Leiter der Abteilungen oder deren Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands b) bis f) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in folgender Reihenfolge :

Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl

1. Vorsitzender

im Kalenderjahr mit gerader Endzahl

1. Geschäftsführer

2. Schulsportreferent

3. Sozialwart

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft den Gesamtvorstand ein, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder zwei Mitglieder des Gesamtvorstands dies beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Geschäftsführer verwaltet die Hauptkasse und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen; ferner haben die Kassenprüfer jederzeit das Recht, in die Kassenunterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 9

Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt.
Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 10

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglie-der. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse hierüber bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.

Die Ergänzung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des SC 1885 Huckarde-Rahm e.V. am 20. Juni 2013 beschlossen und tritt zum 13.06.2014 in Kraft.